

Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen –11 /2024

Amtsangemessene Alimentation – Musterwiderspruch 2024

Auch in diesem Jahr ruft die komba gewerkschaft nrw seine Mitglieder dazu auf, noch in diesem Jahr einen Widerspruch zur amtsangemessenen Besoldung zu stellen, weil verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Höhe der Alimentation bestehen.

Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW zweimal in diesem Jahr geändert. Insbesondere bei der letzten Änderung hat es auch strukturelle Änderungen gegeben.

Offenbar um überhaupt einen verfassungsgemäßen Entwurf vorlegen zu können, enthält die letzte Änderung Besonderheiten. Zur Bemessung des Abstandsgebots der Besoldung zum Grundsicherungsniveau wird nunmehr bei der Bemessung der Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten fiktiv ein Partnereinkommen des Ehepartners oder Lebenspartners (bei eingetragener Lebenspartnerschaft) in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze angenommen, also ungeprüft hinzugerechnet. Dieses Einkommen beträgt derzeit 6.456 Euro jährlich, also 538 Euro im Monatsdurchschnitt.

Als Korrektur für die Fälle, in denen kein solches Partnereinkommen erzielt wird und die Mindestgrenze der Nettoalimentation (15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf) nicht erreicht wird, können die Betroffenen einen Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag erhalten, § 71b LBesG NRW. Allerdings nur auf Antrag!

Bewertung

„Wie schon in den Stellungnahmen der komba gewerkschaft nrw und des DBB NRW dargelegt, sind wir der Auffassung, dass die Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird“, hält **Frank Meyers**, Vorsitzender des Dienstrechtsausschusses der komba gewerkschaft nrw fest. Es liegen bisher keine abschließenden Ergebnisse der Landesregierung für das Jahr 2022 und erst recht nicht für das Jahr 2023 vor, ob und inwiefern die Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Situation sowie die Einführung des Bürgergeldes einschließlich der Erhöhung der sozialrechtlichen Regel-/Bedarfssätze, Auswirkungen auf das Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau haben und deshalb zu Besoldungs- und Versorgungsanpassungen führen müssen.

Daneben verpflichten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den Besoldungsgesetzgeber, die Entwicklung der für die Bemessung der Alimentation maßgeblichen Parameter zu beobachten und die Besoldung gegebenenfalls anzupassen. Dies kann eine rückwärtige Betrachtung bereits vergangener Zeiträume und Haushaltsjahre erfordern.



Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Anpassungen in der Besoldung auch im Jahre 2024 notwendig werden.

Jetzt Ansprüche geltend machen

Im Gesetz ist verankert worden, dass die Beamt*innen in jedem Haushaltsjahr Widerspruch gegen die gewährte Alimentation einlegen müssen. Nach § 3 Abs. 7 LBesG sind Ansprüche immer im Haushaltsjahr geltend zu machen und deshalb jedes Jahr zu wiederholen! Deshalb empfiehlt die komba gewerkschaft nrw allen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen in NRW, für das Jahr 2024 rechtzeitig ihren Anspruch auf die amtsangemessene Alimentation (Grundbesoldung) schriftlich geltend zu machen.

Musterantrag wird bereitgestellt

Die komba gewerkschaft nrw stellt zur eigenständigen Geltendmachung Ihrer Rechte bei Ihren Dienstherrn im laufenden Haushaltsjahr 2024 den beigefügten Musterwiderspruch zur Verfügung.

Zugang des Antrags beim Dienstherrn beachten

Die komba gewerkschaft nrw weist ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag dem Dienstherrn noch in diesem Jahr unterzeichnet zugehen muss. Dabei sind mögliche Schließungen der Dienststellen zwischen Weihnachten und Neujahr zu beachten!

Antrag auf Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag

Zur Sicherung dieser Ansprüche gibt es jedoch aufgrund des nunmehr neu geschaffenen antragsgebundenen Ergänzungszuschlags zum

Familienzuschlag (§ 71b LBesG NRW) aus Sicht der komba gewerkschaft nrw und des DBB NRW leider eine weitere Besonderheit zu beachten: Da dieser Ergänzungszuschlag den Zweck hat, die Mindestalimentation überhaupt erst zu gewährleisten, sind diejenigen Kolleginnen und Kollegen, deren Ehegattin oder Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerin bzw. -partner nicht über ein Einkommen in Höhe der genannten Geringfügigkeitsgrenze verfügt, gehalten, einen solchen Antrag zu stellen.

Viele Dienstherrn wissen jedoch noch nicht, wie sie dieses Antragsverfahren gewährleisten sollen. Es ist spätestens im Laufe dieses Monats mit entsprechenden Informationen zu rechnen. Denn auch dieser Antrag muss noch in diesem Jahr für 2024 wirksam gestellt werden. Allerdings wird dieser Antrag nur dann die Zahlung des Zuschlags auslösen, wenn die schon genannte Nettoalimentationsgrenze unterschritten wird. Dies wird also nach den gesetzlichen Voraussetzungen nicht in allen, voraussichtlich nur in niedrigeren Statusämtern der Fall sein.

Die komba gewerkschaft nrw wird zeitnah weitere Erläuterungen veröffentlichen. Nun gilt es zunächst den „jährlichen“ Widerspruch bzw. Antrag zu stellen. Weitere Informationen sowie ein Schreiben des DBB NRW finden Sie im Internet auf der internen Mitgliederseite der komba gewerkschaft nrw.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

✉ www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html